

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1252

Grenchen und Bettlach: Überarbeitete Grundwasserschutzzone "Tunnelquellen" / Genehmigung und Behandlung der Einsprache

1. Erwägungen

- 1.1 Die Städtischen Werke Grenchen (SWG) haben die Grundwasserschutzzone für die Tunnelquellen im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) überarbeitet und planen, diese neu auszuscheiden. Die bestehende, rechtsgültige Grundwasserschutzzone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4196 vom 13. Dezember 1993 genehmigt.
- 1.2 Da von der Schutzzone neben den Gemeinden Grenchen und Bettlach auch der Schienenverkehr der BLS und der SBB betroffen ist, erfolgt die Neuausscheidung in einem kantonalen Verfahren gemäss § 68 Bst. d) des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Ausführende Behörde des Nutzungsplanverfahrens ist das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU).
- 1.3 Seit dem Jahr 1915 beziehen die SWG einen Grossteil des gesamten Wassers aus den 17 Quellgruppen im Grenchenbergtunnel für ihre Trinkwasserversorgung. 16 Quellgruppen befinden sich im Kanton Solothurn und eine Quellgruppe auf Berner Kantonsgebiet.
- 1.4 Die Schutzzonenausscheidung im Solothurner Kantonsgebiet bezieht sich daher nur auf die 16 Quellgruppen, welche sich im Gemeindegebiet Grenchen befinden. Die Schutzzonenausscheidung für die eine Quellgruppe auf Berner Kantonsgebiet (Gemeinde Court) erfolgt in einem separaten Verfahren im Kanton Bern.
- 1.5 Am 5. August 2003 reichten die SWG die überarbeiteten Schutzzonenunterlagen dem AfU zur Vorprüfung ein.
- 1.6 Die Unterlagen wurden von den zuständigen kantonalen Fachstellen im Rahmen eines Zirkulationsverfahrens geprüft und das Vorprüfungsergebnis den SWG mit Schreiben vom 9. Juli 2004 mitgeteilt.
- 1.7 Zwischenzeitlich wurden im Rahmen der technischen Sanierung des Tunnels sämtliche bestehenden Quellfassungen den aktuellen Baustandards angepasst. Zudem wurde das Fassen weiterer Quellen geprüft.
- 1.8 Die SWG liessen die Schutzzonendokumente gemäss der Anmerkungen der kantonalen Fachstellen überarbeiten und reichten die angepassten Unterlagen dem AfU mit Schreiben vom 29. Oktober 2004 zur öffentlichen Auflage in den betroffenen Gemeinden ein.
- 1.9 Da es sich um ein kantonales Verfahren gemäss §§ 68 ff. PBG handelte, leitete das AfU jeweils ein Schutzzonendossier mit Schreiben vom 30. November 2004 an die betroffe-

nen Gemeinden Grenchen und Bettlach zwecks Anhörung und mit der Bitte um Stellungnahme bis 14. Januar 2005 weiter.

- 1.10 Während der Anhörungsphase gelangten die SWG erneut ans AfU mit der Bitte um Sistierung des Verfahrens, da noch Fragen der überregionalen Wasserversorgung zu klären seien, die möglicherweise auch Auswirkung auf die Überarbeitung der Schutzzone der Tunnelquellen hätten. Die Sistierung des Anhörungsverfahrens wurde den Gemeinden Grenchen und Bettlach mit Schreiben vom 10. Dezember 2004 mitgeteilt.
- 1.11 Mit Schreiben vom 17. März 2005 teilten die SWG dem AfU die Klärung der offenen Fragen mit und baten um die Wiederaufnahme des Nutzungsplanverfahrens.
- 1.12 Die Fortsetzung des Verfahrens wurde den Gemeinden Grenchen und Bettlach mit Schreiben vom 30. März 2005 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20. Mai 2005 mitgeteilt.
- 1.13 Per Protokollauszug Nr. 5 der Baukommissionssitzung vom 25. Mai 2005 teilte die Gemeinde Bettlach dem AfU ihre Kenntnisnahme von der Schutzzoneüberarbeitung mit.
- 1.14 Nach mehrmaligem Kontakt zwischen der Stadt Grenchen und dem AfU teilte die städtische Bau-, Planungs- und Umweltkommission mit Protokollauszug vom 4. Juli 2005 (Sitzung Nr. 6, Beschluss Nr. 65) dem AfU ihr Einverständnis mit der Schutzzoneüberarbeitung der Tunnelquellen mit. Mit Protokollauszug der Sitzung Nr. 8 vom 23. August 2005 und Beschluss-Nr. 3069 teilte auch der Gemeinderat der Stadt Grenchen dem AfU sein Einverständnis mit.
- 1.15 Nachdem die Zustimmungsschreiben der Gemeinden Grenchen und Bettlach vorlagen, wurde auch die BLS Lötschbergbahn AG (BLS) als betroffene Partei im Rahmen einer Anhörung mit Schreiben vom 12. August 2005 um Stellungnahme bis zum 16. September 2005 gebeten. Die BLS wurde mit selbem Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass von einer Zustimmung seitens der BLS ausgegangen wird, wenn bis zur genannten Frist keine Stellungnahme beim AfU eingegangen sein sollte. Die BLS hat dem AfU keine Stellungnahme innerhalb der genannten Frist zukommen lassen, so dass auch hier von einem Einverständnis ausgegangen worden ist.
- 1.16 Nach Vorlage der Zustimmung der betroffenen Parteien liess das AfU die Pläne öffentlich auflegen. Die Publikation der öffentlichen Auflage der Grundwasserschutzzone Tunnelquellen erfolgte am 8. Dezember 2005 im Anzeiger der Gemeinden Grenchen und Bettlach und im Amtsblatt vom 9. Dezember 2005. Die Unterlagen lagen im Zeitraum vom 8. Dezember 2005 bis zum 26. Januar 2006 in den Gemeinden Grenchen und Bettlach sowie im AfU öffentlich auf.
- 1.17 Am 26. Januar 2006 gelangte die BLS Lötschbergbahn AG (BLS), Betreiberin des Grenchenbergtunnels, fristgerecht mit Einsprache ans Bau- und Justizdepartement (BJD). Diese richtete sich gegen die Vorschriften des Schutzzonelements, nämlich soweit diese den Bahnbetrieb sowie Unterhalts- und Bauarbeiten im Tunnel betrafen (vgl. Art. 4 Schutzzonelement in der Fassung vom 29. November 2005, Rubriken "Grenchenbergtunnel BLS Bahnbetrieb" und "Grenchenbergtunnel BLS Unterhalts- und Bauarbeiten"). Die SWG nahmen zur Einsprache mit Eingaben vom 17. Februar 2006 und 24. Mai 2006 Stellung.
- 1.18 Am 22. Januar 2007 fand beim AfU eine Einspracheverhandlung statt. Gestützt auf deren Ergebnisse überarbeitete der Rechtsdienst des BJD die umstrittenen Bestimmungen des Schutzzonelements; dies in ständigem Kontakt und in Zusammenarbeit mit den Parteien und der zuständigen Fachstelle des AfU. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2007 (SWG) und 12. November 2007 (BLS) gaben die Parteien ihr Einverständnis mit der

überarbeiteten Fassung von Art. 4 des Schutzzonenreglements bekannt (unterzeichnete Dokumente bei den Akten des AfU).

- 1.19 Damit kann die von der BLS erhobene Einsprache als durch Vergleich erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abgeschrieben werden. Für das Einspracheverfahren sind keine Kosten zu sprechen.
- 1.20 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone der Tunnelquellen kann in einem kantonalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 68 ff. PBG genehmigt werden. Die bestehenden rechtsgültigen Schutzzonendokumente zu den Tunnelquellen sind aufzuheben.

2. Beschluss

- 2.1 Die Einsprache der BLS Lötschbergbahn AG wird als durch Vergleich erledigt von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben.
- 2.2 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten gesprochen.
- 2.3 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
- 2.3.1 Gemeinde Grenchen, Gemeinde Bettlach, Schutzzonenplan, Schutzzone Tunnelquellen, Situation 1:5'000, Plan Nr. 9887.051/1, 31.03.2003, letzte Änderungen vom 07.05.2008.
- 2.3.2 Standortgemeinden Grenchen und Bettlach, Schutzzonenreglement für die Tunnelquellen, Eigentümerin: Stadt Grenchen, Betreiberin: Städtische Werke Grenchen, Original vom 29.11.2005, Mutationen vom 16.06.2008.
- 2.4 Folgende Schutzzonendokumente werden aufgehoben:
- 2.4.1 Gemeinden Grenchen und Bettlach, Schutzzonenplan für die Quellen der Wasserversorgung Grenchen, Schutzzonenplan 1:1'000, Beilage Nr. 5 mit Datum vom 15. Juni 1993, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4196 vom 13. Dezember 1993. Die Aufhebung des Schutzzonenplans bezieht sich auf die Tunnelquellen und die Limmersmattquelle. Die Schutzzone der Limmersmattquelle wird nicht erneut ausgeschrieben, da diese Quelle nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird.
- 2.4.2 Gemeinden Grenchen und Bettlach, Schutzzonenreglement für die Tunnelquellen und die Limmersmattquelle der Wasserversorgung Grenchen, Beilage 6, Bern, 15. Juni 1993, 1015 C, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4196 vom 13. Dezember 1993.
- 2.5 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Gemeinden Grenchen und Bettlach neu anzumerken, zu mutieren oder aufzuheben. Von der überarbeiteten Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche im Anhang 3 des Reglements aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinden Grenchen und Bettlach, zu Handen der Amtschreiberei Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach.

- 2.6 Die Städtischen Werke Grenchen haben für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 2'000.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 513.--, insgesamt Fr. 2'513.--, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Städtische Werke Grenchen, Marktplatz 22, 2540 Grenchen**

Bewilligungsgebühr:	Fr.	2'000.--	(KA 431001/A 80052 TP 214/220)
Publikationskosten:	Fr.	513.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>2'513.--</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst, R. Eng

Amt für Umwelt (yk ad acta 214.007.001 mit einem gen. Dossier, je ein Exemplar aufgehobener Schutzzonenplan und -reglement, FS BSA, FS BS, FS WV, FS AS) (5)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Änderung RRB-Nr. und Datum bei GASO-Nrn. 596229001 bis 596229010, -18, -21 bis -23, Löschen SZ-Eintrag bei GASO-Nr. 596228001, die drei neu gefassten Quellen gemäss Brief der Wanner AG, Solothurn vom 4. Juni 2008 (Beilage hydrogeologischer Bericht) aufnehmen und mit SZ-Eintrag versehen; SZ-Datenbank: Anpassung unter 214.007.001), mit einem gen. Dossier

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Änderung der Schutzzonen und der RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit einem gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Amt für Jagd, Wald und Fischerei, mit drei gen. Dossiers

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit einem gen. Dossier

Städtische Werke Grenchen, Marktplatz 22, 2540 Grenchen, mit zwei gen. Dossiers und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Stadt Grenchen, Baudirektion, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit zwei gen. Dossiers (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Bettlach, Bauverwaltung, 2544 Bettlach, mit einem gen. Dossier (**Einschreiben**)

BLS Lötschbergbahn AG, Infrastruktur, Genfergasse 11, 3001 Bern, mit einem gen. Dossier (**Einschreiben**)

Commune de Court, La Valle 19, 2738 Court, mit einem gen. Dossier

Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, mit einem gen. Dossier

Wanner AG, Dornacherstrasse 29, Postfach 837, 4501 Solothurn, mit einem gen. Dossier

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Grenchen und Bettlach: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für Tunnelquellen.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen; mit der Bitte um Eintragung der neuen Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses; mit Kopie Anhang 3 des Schutzzonenreglements), mit einem gen. Dossier)

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1993, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 2.4.1-2.4.2 des Dispositivs des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.

